

DIE GRUNDLAGEN DES EIGENTUMSRECHTS

WISSENSCHAFTLICHER LEITER: PROF. UNIV. DR. OVIDIU UNGUREANU

DOKTORAND: LEKT. UNIV. DRD. EDUARD JÜRGEN PREDIGER

DIE GRUNDLAGEN DES EIGENTUMSRECHTS

INHALTSVERZEICHNIS DER ZUSAMMENFASSUNG

Prolegomena	1
Teil I. Über den Namen, die Definition und die Form des Eigentums	
Kapitel 1. Die Etymologie des Eigentums	2
Kapitel 2. Definition des Eigentums	3
Kapitel 3. Juristische Kennzeichen des Eigentumsrechts	4
Kapitel 4. Über den Ursprung des Eigentums	6
Kapitel 5. Über die Grundlagen des Eigentums in den drei Ordnungen	7
Kapitel 6. Zeit und Eigentum	10
Teil II. Historie des Eigentumskonzepts	
Kapitel 1. Die Urgeschichte	11
Kapitel 2. Die Staaten der Antike	12
Kapitel 3. Das Eigentum im Mittelalter	14
Kapitel 4. Religion und Eigentum	15
Kapitel 5. Eigentum in der Modernität	
a. Der Industrialismus	16
b. Der Kapitalismus	17
c. Der Kommunismus	18
d. Moderne Regelungen	19
Kapitel 6. Internationale Vereinbarungen für die Verteidigung des Eigentumsrechts	20
Kapitel 7. Zukunft des Eigentums	21
Kapitel 8. Schlussfolgerungen der Doktorarbeit	21

PROLEGOMENA

Im „*Siebenten Brief*“ beschreibt Platon die Art und Weise in welcher eine Analyse strukturiert werden muss: für jedes Ding gibt es drei Elemente mit welchen man zu seiner Erkenntnis gelangt, zu welchen ein viertes hinzukommt, die Erkenntnis selbst, und ein fünftes, welches eben das Objekt der Erkenntnis und das wahrhaft Seiende ist. Die drei Elemente sind: i) der Name, ii) die Definition und iii) das Abbild. Genau nach diesem Schema wurde im Folgenden die Analysis des Eigentums strukturiert, wobei die Etymologie – der Name – des Eigentums, die Definition, Charaktere und der Inhalt derselben studiert sind. Bei jeder Definition wurde versucht die aristotelische Logik der Struktur *genus proximum et differentia specifica* (nächst höhere Gattung und spezifischer Unterschied) einzuhalten. Bezüglich die Form unter welcher sich das Eigentum vorstellt, war Aristoteles' Regel grundlegend, gemäß welcher man ein Ding nur dann verstehen kann, wenn man es in seinem Werden im Laufe der Zeit studiert. Aus der Geschichte des Eigentums hat sich herausgestellt dass im Laufe seines Werdens das Eigentum in drei Formen erschienen ist: das notwendige Eigentum, das Plus-Eigentum und das überschüssige Eigentum.

Anhand des Studiums des Eigentumsbegriffes konnten wir Unamuno's Idee des Bestimmungsverhältnisses zwischen Kultur und Zivilisation verfolgen: die Keime der nächsten Zivilisation sind in der Kultur der sich beendenden Zivilisation zu finden. Das römische Recht hat die Idee des doppelten Typus des Eigentums mit zwei gleichzeitigen Eigentümern in die Welt gestellt: einerseits der Inhaber des *dominium eminens* und andererseits der Inhaber des *dominium utile*, Einteilung welche das gesamte Mittelalter gekennzeichnet hat, weil es als Modell des feudalen Eigentumsrechts diente. Des Weiteren, haben wir versucht den archaischen Sinn der analysierten Begriffe herauszufinden, durch eine besondere Achtung auf die Etymologie des heutigen Namens der Begriffe.

In Bezug auf das fünfte Element von Platos Struktur, „*das Objekt der Erkenntnis und das wahrhaft Seiende*“ des Eigentums, muss sich dieses aus der Ergreifung der restlichen vier Elemente miteinander ergeben. Aber so wie es Platon unterstrich „*wegen der Schwäche des sprachlichen Ausdruckes, darum wird kein Vernünftiger es wagen in diese schwache Sprache das von ihm Gedachte zu kleiden, und erst recht nicht in die unbewegliche Form, wie sie dem mit Lettern Geschriebenen eigen ist*“. Auf jeden Fall stellt sich das Eigentum als ein subjektives Phänomen dar, welches allen bekannt ist, aber für jeden etwas anderes bedeutet: dem einen soll das Eigentum das Überleben sichern, der andere sucht es um ein liberales und gemäßigtes Leben führen zu können, und endlich ein dritter verfolgt es um des Eigentums Wesen selbst, erstaunt über die Unendlichkeit der Güter die erworben werden können.

TEIL I. ÜBER DEN NAMEN, DIE DEFINITION UND DIE FORM DES EIGENTUMS

KAPITEL 1. Die Etymologie des Eigentums

Proprietas kommt von *pro privo*. Und *privo* kommt von *privus*, welches bevor es den Sinn von *privat, eigen* hatte, es *isoliert, ausgeschlossen* und *zurückgezogen* bedeutete. Aus dem Blickpunkt der Ausgeschlossenheit haben wir einen doppelten Effekt: objektiv, wird ein Gegenstand von den anderen seienden zurückgezogen – Locke spricht von der Herausholung eines Gegenstandes aus der Gemeinschaftsmasse der sich auf der Erde befindenden Gegenstände -, und subjektiv, schließt sich der Eigentümer von den anderen Menschen selbst aus um einen Gegenstand zu nutzen.

Folglich, stellt sich das Eigentum in Opposition zur Idee der Öffentlichkeit, deswegen ist der Ausdruck „*öffentliches Eigentum*“ aus etymologischen Blickpunkt falsch. Ursprünglich, alles was nicht jemandem sein Eigentum war, war außerhalb des Eigentums oder - anderes gesagt - war niemandem sein Eigentum. Erst als sich die Menschen auf ein Areal niedergelassen haben, ist das „*öffentliche*“ Eigentum erschienen um das Landschaftsgebiet der Gemeinschaft zu bezeichnen, als Abgrenzung zu anderen Gemeinschaften. Auch heutzutage bezeichnet das öffentliche Eigentum die Sachen welche sich im Eigentum der Gemeinschaft befinden und dementsprechend nicht in privates Eigentum übernommen werden können, beziehungsweise nicht Objekt eines Ausschlusses sein können.

Auch in den „jüngeren“ Sprachen, bezeichnet das Eigentum den Ausschluss einer Sache und dessen Inhaber: „*Eigentum*“ in deutscher Sprache kommt von „*eigen*“, und in Englisch, kommt „*ownership*“ von „*own*“ mit demselben Sinn, *eigen*.

Dagegen, in den älteren Sprache lässt sich eine Identität zwischen dem Eigentumsbegriff und der Modalität der Inbesitznahme feststellen. So in althebräisch bedeutete *Gôrāl* zugleich *Los* und *Grundstücksparzelle*, und in altgriechisch *cleros* bedeutete zugleich die Parzelle welche das Familienerbe darstellte, aber zugleich auch die Auslosung. Die Aktion der Inbesitznahme, substantiviert sich und wird Eigentum. Mit der Zeit, wird die Sache die sich im Eigentum befindet auch mit Wörtern benannt welche den Zusammenhang zwischen der Sache und dem Herrn bezeichnen: *kyrioteta* – auf griechisch – ist die Verlängerung des *kyrios*, also des Herrn oder Herrschers, desgleichen *bajit* – auf hebräisch – zugleich auch Korrespondent des Lateinischen *familia*, bedeutet nicht nur Haus und Großfamilie, sondern das gesamte Anwesen: zugehörige Mitglieder der Familie, Tiere, Werkzeuge, usw.

KAPITEL 2. Definition des Eigentums

In der Antike war es einfach: Eigentümer war die Person die mit einer Sache machen konnte was sie wollte. Die Betonung auf die positive Seite des Eigentums finden wir in zwei rhetorischen Fragen, welche zugleich eine Definition des Eigentums enthalten: eine bei Sokrates, „*also denkst du vielleicht dass das dir gehört, worüber du entscheiden kannst und womit du machen kannst was du willst?*“, und eine andere im Neuen Testament, bei Matthäus 20,15: „*ist es wohl nicht mein Recht mit meinen Gütern zu machen was ich will?*“. Im Gegensatz, betont Platon die negative Seite: „*niemand soll – soweit es in seiner Kraft liegt – das was mir gehört zu berühren und auch nicht von der Stelle rühren, ohne meine Zustimmung zu haben*“.

Die Gedankenlinie der Antike weiterverfolgend, bezeichneten die Römer das Eigentum als Recht des Inhabers über seine Sache zu verfügen, mit Ausschluss der Dritten. In dieser Hinsicht ist interessant zu bemerken, dass die Person die Steuer zahlte, nicht als Eigentümer betrachtet werden konnte. In dieser Lage befanden sich die provinziellen „*Eigentümer*“, also die Personen welche Grundstücke beherrschten die sich in den von Rom eroberten Provinzen befanden und welche als Ausdruck der *pax romana* Eigentümer blieben, im Sinne dass sie die Früchte des Grundstückes ernten und behalten dürfen, aber zugleich auch dem römischen Staat eine Steuer bezahlen müssen. Es gab praktisch zwei Eigentümer verschiedener Gattung in Bezug auf dieselbe Sache, und zwar das Grundstück, welches für den römischen Staat *dominium eminens*, und für den Provinziellen *dominium utile* war. Dementsprechend war *de jure* der römische Staat Eigentümer und *de facto* der Provinzielle sich seiner Sache vollständig erfreuen konnte.

Im Mittelalter wurde in der Definition des Eigentums die Betonung von der Nutzung der Sache auf die Möglichkeit des Eigentümers über seine Sache zu verordnen, umgestellt.

Die modernen Definitionen des Eigentums versuchen alle Attribute des Eigentümers zu beinhalten, mit Unterstreichung dass diese „*im Rahmen des Gesetzes*“ ausgeübt werden müssen. Nach unserer Meinung nach ist diese Syntagma nicht notwendig, weil durch sie die das Eigentumsrecht sich nicht von anderen subjektiven Rechte unterscheidet – der aristotelische spezifische Unterschied -, weil alle Rechte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden müssen. Wir haben folgende Definition vorgeschlagen: das Eigentumsrecht ist das subjektive Zivilrecht welches dem Inhaber die Kraft gewährt alleine zu entscheiden das Schicksal einer Sache zu bestimmen. Durch das Syntagma „*das Schicksal zu bestimmen*“ wird unterstrichen dass der Eigentümer über alle Aktionen entscheidet, um eine Sache selbst zu gebrauchen, sie einem anderen entgeltlich zu überlassen, sie zu veräußern oder sie ungebraucht lassen. Mit anderen Worten, das Schicksal der Sache ist in den Händen des Eigentümers. Zum Gegenteil zu den anderen Sachenrechten, welche dem Inhaber nicht erlauben das Schicksal der Sache zu entscheiden, sondern ihm nur manche Befugnisse welche sich auf den Gebrauch beziehen, gewähren.

KAPITEL 3. Juristische Kennzeichen des Eigentumsrechts

Unter anderen, Ockham und Rousseau haben sich bemüht den Unterschied zwischen dem Eigentumsrecht und der Beherrschung als Tatsache zu klären. In dieser Hinsicht, meint Ockham dass man über *dominus* als Eigentumsrecht nur dann reden kann, wenn dieses Recht vor einer staatlichen Autorität behaupten kann, Behörde welche dem Eigentümer die Ausübung seiner Befugnisse sichern kann.

Grundlegend, wenn man der Forderung eine Aufteilung nach der Sanktion erkennt, und zwar in zivile Forderung – welche mit Hilfe der staatlichen Gewalt in Erfüllung gebracht werden kann – und beziehungsweise natürliche Forderung – welche nur freiwillig erfüllt werden kann -, kann man dieselbe Struktur auch dem zivilen subjektiven Recht anerkennen: natürliches Recht – welches ausgeübt werden kann solange es keine Opposition erlebt – und beziehungsweise das zivile subjektive Recht – welches das natürliche Recht beinhaltet, aber diesem noch die Möglichkeit hinzufügt, die staatliche Gewalt zur Einhaltung des Rechtes einzusetzen.

Obwohl traditionell das Eigentumsrecht als absolutes Recht betrachtet wird, gibt es immer mehrere Stimmen die ihm diese Qualität abstreiten. Was bedeutet aber absolutes Recht? Offensichtlich nicht nur die Entgegenstellung *erga omnes*, Qualität welche alle subjektive zivile Rechte haben, soweit wir dadurch das Verbot für alle Subjekte verstehen jedwelche Handlungen zu unternehmen durch welche sie den Inhaber verhindern sein Recht auszuüben.

Etymologisch kommt „*absolut*“ von *solutus*, bedeutend frei, ohne Hindernis, ohne Verbindung, um später als Adjektiv – *absolutus* – frei und vollendet, und als Adverb – *absolute* - komplett, vollständig. Demzufolge, wurde durch dieses Wort etwas bezeichnet das frei von jedwelchen Verbindungen ist, und deswegen komplett ist, zum Unterschied vom Begriff „*relativ*“, welcher von *relatio* stammt und Verbindung, Verhältnis bedeutet, also etwas in Verbindung mit etwas anderem, etwas dass nicht selbständig bestehen kann. Von diesem Argument fortlaufend, kann festgestellt werden dass der wesentliche Unterschied zwischen *absolut* und *relativ* in der Un/Abhängigkeit derselben liegt: das Absolute hat keine Verbindung mit etwas außerhalb seinerseits, entsteht aus sich selber und besteht durch sich selbst, wobei das Relative nur in Verbindung mit etwas außerhalb seinerseits entstehen kann und nur durch diese Verbindung bestehen kann. Dementsprechend, entsteht das absolute Recht durch sich selbst, außerhalb jedwelcher Verbindung, also *extra-relatio*, wobei das relative Recht nur als Folge einer Verbindung entsteht, also *ex-relatio*. Wir können also begründen dass die Rechte welche außerhalb einem Rechtsverhältnis entstehen sind absolute Rechte. Darunter befinden sich die Rechte auf Leben, Freiheit, Namen, usw. – alle miteinander extrapatrimoniale Rechte, die zusammen und auf einmal mit dem Subjekt welcher deren Inhaber ist entstehen - und das Eigentumsrecht – welches auf einmal mit der Sache entsteht die sein Objekt darstellt. Zum Unterschied, erscheinen die relativen Rechte durch die Entstehung eines

Rechtsverhältnisses. Wir können also behaupten dass das wirkliche Unterscheidungsmerkmal zwischen absoluten und relativen Rechten deren Quelle ist. Demzufolge, beweist sich dass der Ausdruck „*jedem Recht entspricht eine Verpflichtung*“ nur für die relativen Rechte gültig ist. Ein anderes Merkmal welches fälschlich den absoluten Rechten zugesprochen wird, ist die Tatsache dass diesen Rechten die „*allgemeine negative Verpflichtung dem Inhaber die Ausübung des Rechtes nicht zu verhindern*“ entspricht. Schon die alte französische Lehre, durch Colin und Capitant haben folgendes Argument dagegen erhoben: „*wenn man die Verpflichtung jeder Person das Eigentum anderer zu respektieren als zivile Verbindlichkeit bezeichnet, dann bedeutet dieses das Wort Verpflichtung von seinem normalen Sinn abzuweichen. Die Verpflichtung durch ihre Natur ist etwas anormales, eine Ausnahme vom gemeinschaftlichen Recht, im Sinne dass in der normalen Situation die Menschen unabhängig voneinander sind und nur außergewöhnlich eine Person gegenüber einer anderen eine Forderung hat. Hingegen, die Verpflichtung das Eigentum eines anderen zu achten ist eben die Normalität und die normale Bedingung jedes sozialen Lebens; wenn wir diese Verpflichtung als Verbindlichkeit betrachten, dann würde das bedeuten dass die Verbindlichkeit die normale Situation der Menschen ist, wobei sie eine Ausnahme sein muss*“¹. Demzufolge, ist die Einhaltung der absoluten Rechte und implizit des Eigentumsrechtes der Ausdruck des friedlichen und unabhängigen Zusammenlebens der Menschen, ist der Ausdruck der Normalität und der Verstoß dagegen muss als schwerwiegende Aktion gegen die Gesellschaft betrachtet werden und dementsprechend bestraft werden. Natürlicherweise werden die absoluten Rechte ausgeübt ohne ein Hindernis zu treffen. Erst wenn ein anderes Subjekt die Ausübung des absoluten Rechtes behindert, dann entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen der geschädigten Person und dem Verschuldner.

Vom Inhalt her, ist das Eigentumsrecht ein Sachenrecht, also ein subjektives Recht welches dem Inhaber die Kraft verleiht alle Befugnisse über eine Sache ausüben kann, ohne dass die Handlung einer anderen Person notwendig ist.

Folgegemaß seines absoluten Charakters ist das Eigentum ein exklusives, beständiges und unantastbares Recht.

Außer dem juristischen Charakter, hat das Eigentum noch zwei Bewertungen, und zwar das wirtschaftliche und das soziale. Der wirtschaftliche Charakter des Eigentums hatte als Effekt die Entstehung der beiden Staatsformen welche die Welt im XX Jahrhundert eingeteilt haben: Kapitalismus und Kommunismus. Weil für jeden Menschen das Eigentum eine Überlebensnotwendigkeit darstellt, erscheint auch das Problem der Verwaltung des Eigentums, so dass auch in der Zukunft das notwendige vorhanden ist. Praktisch gibt es zwei Möglichkeiten dieses Problem zu lösen: i) jeder Mensch entscheidet alleine wie er sein Vermögen verwaltet um sich die Sachen sichert welche er

¹ C. Hamangiu, ș.a., op. cit., vol. I, pag. 855

selbst als notwendig betrachtet, oder ii) der Staat verwaltet das gesamte Eigentum welches sich auf seinem Areal befindet, und beschließt im Namen der Staatsbürger die Art und Menge der Sachen welche für jeden Bürger notwendig sind, als auch die Tätigkeiten welche jeder Bürger ausüben muss um diese Sachen zu erwerben. Offenbar, entspricht die erste Variante dem Kapitalismus und die zweite dem Kommunismus.

Der soziale Charakter des Eigentums hat im Laufe der Zeit die Struktur der menschlichen Gemeinschaft beeinflusst. Wenn anfangs die Führung der Gesellschaft den Mitgliedern reserviert war, die besondere Verdienste insbesondere während den Konflikten mit anderen Gemeinschaften erwiesen haben – es war die Heldenzeit, wie die Griechen sie benannten –, wird sich mit der Zeit diese Tatsache ändern. Die Kriegsbeute wurde von den Führern mitsamt der Funktion an die Nachkommen vererbt, so dass in Kürze die Führungspositionen automatisch den reichsten Personen gehörten, unabhängig von jedwelchen Verdiensten oder Begabungen in der Gesellschaftsführung. Im Laufe mehrerer Jahrhunderte hat das immobile Eigentum die patrimonielle Übermacht der Führer gesichert. Mit der Zeit hat die Handelstätigkeit zur Aufspeicherung von Vermögen zu Gunsten von Personen die nicht zu den Führungskreisen gehörten, geführt. Der mobile Reichtum konkurriert das immobile. Die Französische Revolution wird als Katalysator die Frustrierung der Bürger haben, welche von den Führungskreisen fern gehalten wurden, obwohl sie durch den Reichtum manche Adligen übertrafen. Die Errungenschaft der Französischen Revolution war die Egalität aller Menschen vor dem Gesetz, unabhängig des Reichtums, nichtsdestotrotz ist das Eigentum ein wichtiger Faktor für die Sicherung der „sozialen Gerechtigkeit“. So zum Beispiel, bestimmt die deutsche Verfassung, folgend Luthers protestantischen Ideen, auch heute noch: „Eigentum verpflichtet“.

KAPITEL 4. Über den Ursprung des Eigentums

Den Ursprung des Eigentums zu untersuchen, bedeutet die Erscheinung des Eigentums zu erfahren oder – mit anderen Worten – die Frage zu beantworten wie das Eigentum erschienen ist.

Der Ursprung des Eigentums kann aus einem metaphysischen Blickpunkt – angefangen mit dem Alten Testament – oder aus einem natürlichen untersucht werden.

Das Alte Testament berichtet wie die Menschen nach dem Sündenfall als erste Reaktion sich Sachen angeeignet haben: „*da wurden ihrer beider Augen aufgetan und wurden gewahr dass sie nackt waren; und flochten Feigenblätter zusammen und machten sich Schürze*“ (1. Moses 3.7.). Das erste was die Menschen getan haben nachdem sie ihr Selbstbewusstsein erlangt haben, war sich jeder eine Kleidung herzustellen, jeder wünschte sich etwas zu haben was nur ihm gehört, etwas *pro privo*. Bis zum Sündenfall war der Mensch Objekt der Kreation, Rolle in welcher er kein Eigentum benötigte. Danach aber, wurde er Gottes gleich, also Subjekt welches die anderen Objekte der

Kreation zur Erkenntnis nehmen kann und – notfalls – auch selber neue Objekte in die Welt bringen kann. Von da an war das Eigentum für den Menschen notwendig.

Aus dem natürlichen Blickpunkt, ist das Erlangen des Selbstbewusstseins der Moment in welchem der Mensch seine Existenz erkennt und sich bewusst wird dass wenn nichts Außergewöhnliches geschieht, sich seine Existenz auch am nächsten Tag verlängern wird. Dieses Überleben kann nur durch das Eigentum versichert werden. Die Proto-Proprietät bedeutet die erste Sache welche der Mensch in sein Eigentum gebracht hat um zu überleben, höchstwahrscheinlich eine verbrauchbare Sache. Zum Beginn – zur Zeit der Arche-Proprietät – verbrauchte der Mensch praktisch augenblicklich die Sachen die er sich angeeignet hat, später, nachdem die Landwirtschaft ausgeübt wurde, konnten die Sachen für einen ferneren Gebrauch gelagert und konserviert werden, so dass der Weg für die Aufspeicherung des Eigentums eröffnet wurde.

KAPITEL 5. Über die Grundlagen des Eigentums in den drei Ordnungen

Thoma d’Aquino hat die drei Ordnungen der menschlichen Evolution festgelegt: die göttliche Ordnung, die natürliche Ordnung und die gesetzliche Ordnung (oder zivile, wie sie Rousseau benannt). Die göttliche Ordnung ist nach Gottes Gesetz geregelt, die natürliche von dem Gesetz der Natur und die gesetzliche Ordnung von dem menschlichen Gesetz. Diese drei Ordnungen bilden – nach Amzär – die Reihung. Reihung bedeutet die Art und Weise in welcher sich die Dinge reihen, in welcher sie geordnet und fundamntiert sind. So wie die Reihung ein Konzept ist welches sich transzendental nicht verändert, aber sich zugleich in jedem Moment in einer verschiedenen Ordnung der Dinge materialisiert, verschieden als die vorherige, genauso ist auch das Eigentum ein Konzept welches transzendental unverändert bleibt, aber im Laufe der Zeit eine andere Anschauung bekommt. Die Fundamentierungen welche im Laufe der Zeit vorgeschlagen wurden, vernachlässigen die Tatsache dass das Eigentumsrecht so wie wir es heute kennen, nicht dasselbe ist mit dem ursprünglichen.

Das Eigentum in der göttlichen Ordnung. Das Non-Eigentum. In der göttlichen Ordnung funktionierte das Gesetz Gottes, nach welchem der Mensch kein Eigentum notwendig hat, weil ihm im Paradies nichts fehlt, er hat hier alles was er braucht und dementsprechend hat er auch keine Wünsche. Vom Blickpunkt des Menschen aus betrachtet, gibt es in dieser Ordnung ein „Non-Eigentum“, das nichtexistierende Eigentum, oder in der mathematischen Sprache das „Eigentum 0“, Null ist die Nummer der Sachen die der Mensch im Eigentum hat oder welche sich überhaupt in seinem Eigentum befinden könnten. Diese „0“ signifiziert zugleich die Tatsache dass der Mensch kein Eigentum hat, weil keines brauchte.

Die natürliche Ordnung. Die Arche-Proprietät. Die natürliche Ordnung charakterisiert sich durch eine Regelung gemäß dem natürlichen Gesetz. Dieses Gesetz – sagt Thoma d’Aquino – kann vom Menschen durch seinen Verstand begriffen werden, kann aber nicht geändert werden. Die Natur hat den Menschen so gestaltet wie er heutzutage erscheint, und ihm zu einer Evolution geholfen, im Vergleich zum Zeitpunkt der Schöpfung. Das hauptsächliche Gesetz der Natur ist die Überlebung. Wenn der Mensch sich die notwendigen Sachen angeeignet hätte, wäre er längst ausgestorben. Im Bereich des Eigentums beginnt alles vom Wort *Notwendigkeit*: der Mensch hat Selbstbewusstsein, er will überleben und weiß dass ihm dafür das Eigentum notwendig ist. Die Grundlage des Eigentums ist die Notwendigkeit und sein Zweck ist die Sicherung der Überlegung. Jetzt können wir die Antwort auf die gestellte Frage geben: warum hat der Mensch eine Sache in exklusive Herrschaft genommen? Aus Notwendigkeit.

Also in der natürlichen Ordnung erscheint das Eigentum. Ab diesem Zeitpunkt an welchem sich das Eigentum offenbart, kleidet es sich in verschiedenen Formen: das notwendige Eigentum, das Plus-Eigentum und das überschüssige Eigentum.

Nachdem der Mensch seine eigenen Sachen herstellt, begnügt er sich mit je einem aus jeder Gattung: eine Kleidung, eine Fußbekleidung, ein Speer. Mathematisch können wir dieses Eigentum durch die Ziffer „1“ symbolisieren, nach der Anzahl der Sache derselben Gattung die der Mensch zu einem Zeitpunkt sich aneignen kann. Er läuft nicht nach mehreren Sachen zugleich. In dieser Ordnung haben die ersten Menschen gelebt, und jeder hat die Option in der Grenze des notwendigen Eigentums zu leben, so wie es die ersten christlichen Gemeinschaften und später die Franziskaner taten. Mit jedem Schritt welchen der Mensch in seiner Evolution vorwärts macht, wird der Begriff des Eigentumskonzepts immer erweitert. Wenn anfangs das Objekt des Eigentums nur die Nahrung darstellte, mit der Zeit kommen hinzu die Kleidung und die Jagdwaffen, und nachdem der Mensch sich niederlässt, die Wohnung, das gesamte Anwesen mitsamt dem dazugehörigen Grundstück.

Das notwendige Eigentum bedeutet die Grenze der Sachen die dem Menschen für die Überlebung notwendig sind. Der Fall unter diese Grenze gefährdet die Existenz des menschlichen Wesens, deswegen haben die Staaten die Verpflichtung jedem Menschen den Erhalt der Sachen die bis zu dieser Grenze reichen, zu gewähren. So zum Beispiel, bestimmt die rumänische ZPO in den Art. 406-409 welche Sachen sich unter der Grenze des notwendigen Eigentums befinden und aus diesem Grund unvollstreckbar sind.

Die gesetzliche Ordnung. Das Plus-Eigentum und das überschüssige Eigentum. Nach der thomistischen Anschauung ist die gesetzliche Ordnung die in welcher der Mensch nach seinem eigenen Gesetz lebt. Wenn wir als Wendepunkt zur gesetzlichen Ordnung das Ereignis der Festlegung der ersten Regeln für das Gemeinschaftsleben betrachten, dann werden wir feststellen dass die natürliche Ordnung sehr kurz war, weil es anzunehmen ist dass in der ersten menschlichen Gemeinschaft mit der Zeit manche

Sitten entstanden sind, mit normativen Wert allgemein verpflichtend. Ohne solchen Regeln kann die Gemeinschaft nicht funktionieren. Aber, wir glauben dass sich an die thomistische Konzeption eine andere Idee mehr annähert, und zwar dass die gesetzliche Ordnung dann angefangen hat wann der Mensch das Gesetz der Natur verlassen hat und sein Leben nach seinem eigenen Gesetz gestalten hat. Und zwar als er sich seine Lebensweise geändert hat und die Natur erzwungen hat für ihn zu arbeiten. Und dieser Zeitpunkt ist der Übergang zur Landwirtschaftsbetriebung.

Die Landwirtschaft erlaubt dem Menschen sich niederzulassen und zugleich Sachen anzusammeln, was ihm die Möglichkeit darbietet zu einem höheren Niveau zu leben, als nur die einfache Überlebung. Aristoteles nennt diese Lebensweise als „*gemäßigt und liberal*“, also der Mittelsweg der den Griechen so lieb war. Trotzdem ist diese Grenze eine subjektive, weil jeder Mensch eine andere Weltanschauung hat und etwas anderes unter einem gemäßigten und liberalen Leben versteht. Auch bei Aristoteles finden wir einen Hinweis: die Sachen und das Geld sind Mittel für ein gutes Leben, mit der Bedingung eine bestimmte Grenze nicht zu überschreiten, ab welcher die Sache nicht mehr als ein „*Gut*“ betrachtet werden kann. Die Überschreitung dieser Grenze geschieht zum Beispiel wenn das Geld nicht mehr erworben ist um als Mittel für den Erwerb anderer Güter zu dienen, sondern als ein Zweck für sich selbst, Fall in welchem die Güter einfache Mittel zum Erwerb des Geldes werden. Wenn der Erwerb des Eigentums ein Zweck für sich wird und nicht ein Mittel für den Erwerb der Sachen die für ein gutes Leben notwendig sind, dann schreitet man zum überschüssigen Eigentum.

Insbesondere wegen der Handelstätigkeit, welche die Ansammlung von großen Reichtümer erlaubt hat, die nicht durch Arbeit oder wenigstens Erbschaft rechtfertigt werden können, sondern nur durch die Spekulation der Notwendigkeiten oder sogar durch die Fabrizierung von neuen Notwendigkeiten, legt sich mit der Zeit über die Schichte des Plus-Eigentums, eine andere, und zwar die des überschüssigen Eigentums. Das Eigentum welches die Grenze eines gemäßigten und liberalen Lebens überschreitet, ist für den Menschen un-nützig, es disqualifiziert – im Sinne welchen C. Noica in den Kommentaren zu Aristoteles *Kategorien* erwähnt – und versklavt ihn, macht ihn zum Knecht seines Eigentums.

Das überschüssige Eigentum ist dasjenige welches sich nicht durch einen Verdienst rechtfertigt und welches offenbar die Notwendigkeit eines gemäßigten und liberalen Lebens überschreitet. Auf jeden Fall ist das überschüssige Eigentum dem menschlichen Wesen zuwider und in der Regel von der Gemeinschaft nicht akzeptiert. Aus diesem Grund hat die katholische Kirche durch die Stimme von Papst Benedikt das überschüssige Eigentum als eines der Sünden der modernen Welt erklärt.

Das Objekt des Eigentums in dieser Ordnung sind nicht nur die zum Überleben notwendigen Sachen, sondern auch die welche einem gemäßigten und liberalen Leben dienen und sogar jenseits dieser Grenze: jede Sache welche sich im Zivilkreis befinden. Deswegen ist das Zeichen dieses Eigentum „+ ∞“.

KAPITEL 6. Zeit und Eigentum

Sowohl die universelle Zeit – die chronometrisierte -, als auch das Schicksal – die eigene Zeit jedes Menschen – erwirken juristische Folgen im Bereich des Eigentums: der Verlauf der Zeit kann zum Erwerb, Konsolidierung oder Verlust des Eigentums führen, und zum Recht auf Ausübung der Eigentumsbefugnisse.

Eigentumserwerb. Der patrimonielle Effekt des Schicksalsablaufs eines Menschen stellt die Übertragung des Vermögens des Ablebenden an seine Nachkommen dar, welche somit das Eigentum erwerben. Die Ersitzung stellt eine andere Eigentumserwerbsmöglichkeit dar, in welcher das Eigentum in Folge der Ausübung des Besitzes innerhalb der gesetzlichen Zeitspanne erworben wird.

Konsolidierung des Eigentums. Das Problem der Eigentumskonsolidierung stellt sich in den juristischen Situationen in welchen eine Person ein Eigentumsrecht erworben hat, aber es das Risiko gibt es zu verlieren. Die juristische Lehre analysiert zwei solche Fälle: das auflösbare Eigentum und das nichtige Eigentum. Hinzu haben wir noch einen dritten gefügt, und zwar wenn eine mobile Sache vom Eigentümer zweimal veräußert wurde.

Eigentumsverlust. Der Eigentümer kann sein Recht als Effekt der Zeit im Falle der Verjährung und der Ersitzung verlieren. Die österreichische Lehre unterscheidet zwischen dem Verlust des Rechtes in Folge der Verjährung, beziehungsweise der Untätigkeit des Eigentümers. Der wesentliche Unterschied liegt in der Existenz bzw. Inexistenz eines Erwerbstitels des Besitzers, Titel welcher vom richtigen Eigentümer stammen soll. Dementsprechend, wenn der Besitzer das Recht aufgrund eines nichtigen oder auflösbaren Rechtsgeschäfts welches er mit dem Eigentümer geschlossen hat, erwarb, dann sind wir im Falle der Konsolidation des Eigentumsrechts in Folge der Verjährung, weil der Besitzer schon ein Recht hat, wobei der Veräußerer sein Recht vorher schon verloren hat, mit der Möglichkeit sein Recht zurückzuerwerben. Wenn aber der heutige Besitzer keinen Titel in Bezug auf die Sache hat welcher vom wahren Eigentümer stammt, dann hat der Letztere die Möglichkeit durch eine Eigentumsherausgabeklage den Besitz wieder zu erwerben. Falls er diese Klage nicht fristgerecht einreicht, dann verliert er sein Recht infolge seiner Untätigkeit, und der Besitzer wird des Rechts Eigentümer. Andere Situationen welche indirekt zum Eigentumsverlust führen können sind die Versäumung und die Aktenschließung.

TEIL II. HISTORIE DES EIGENTUMSKONZEPTS

KAPITEL 1. Die Urgeschichte

Es wird gewöhnlich davon ausgegangen, dass die ersten menschlichen Gemeinschaften einen nomaden Charakter hatten, aber diese Behauptung hat keinen logischen Hintergrund. Der Mensch wurde nicht als Nomade geboren, sondern er ist Nomade geworden, und dieses aus einem ganz einfachen Grund: für die Sicherung seiner Überlebung. Es ist zu vermuten dass ursprünglich die Umwelt der kleinen menschlichen Gemeinschaft alles was dieser notwendig war zur Verfügung stellte, aber mit der Zeit, hauptsächlich wegen der Vermehrung der Menschen, konnte die Natur nicht mehr alle Bedürfnisse der Menschen löschen. Erst dann haben die Menschen sich aus Not für eine nomade Lebensweise entschieden und sind von einem Gebiet zu einem anderen gezogen, sobald die Lebensmittel nicht mehr zur Verfügung standen. Auch das Alte Testament berichtet den selben Lauf: ursprünglich lebte der Mensch im Paradies, wo er alles fand was er nötig hatte, aber nach dem Sündenfall welcher die Vermehrung der Menschen als Effekt hatte, musste der Mensch den paradiesischen Garten verlassen, Nomade werden und für seine Lebensmittel arbeiten. Am frühen Morgen der menschlichen Evolution hatten die Menschen kein Eigentum notwendig, weil Locke's Voraussetzung erfüllt war, dass die Sachen derselben Gattung in ausreichender Menge vorhanden waren um die Bedürfnisse der gesamten Gemeinschaft zu stillen. Diese Etappe war aber sehr kurz und die Menschen gingen zum nomaden Leben über. Zu diesem Zeitpunkt beinhaltete das Eigentum nur die zur Überlebung notwendigen Sachen. Es handelte sich um Sachen die der Mensch entweder selbst hergestellt hatte – Kleidung, Waffen, Werkzeuge –, oder sie verbrauchte – die Nahrung.

Irgendwann zwischen dem X und IX Jahrtausend v. Chr. haben die Menschen die nomade Lebensweise aufgegeben, zum Teil auch gezwungen von dem Klimawechsel, und begeben sich der Landwirtschaft, zusammen mit der Viehzucht und dem Jagen. Ab jetzt, sind die Konservierung und Speicherung der Produkte möglich, und die Voraussetzungen für die Geburt der großen mesopotamischen und ägyptischen Zivilisationen.

Bis zur Entstehung der Staaten, leben die Menschen in segmentären Gemeinschaften, Zeitspanne in welcher zum Inhalt des Eigentums, zusätzlich zum bisherigen, die Liegenschaften und großen Viehherden hinzukommen, welche sich aber vorläufig in gemeinschaftlichem Eigentum der Verwandtschaft befanden, wobei die Individuen nur ein Nutzungsrecht dazu hatten. Ab jetzt gibt es das private Eigentum über die notwendigen Sachen, welche aus der natürlichen Ordnung kommen, und das Vieh, aber auch das gemeinschaftliche Eigentum über die Grundstücke und die großen Herden.

Zu diesem Punkt findet ein spezielles Ereignis statt: mehrere Völker beginnen ihr Abenteuer in der menschlichen Zivilisation in derselben Weise und den gleichen Mitteln, ohne miteinander Kontakt zu haben, wie zum Beispiel die Aufteilung des Landes. Dieses Ereignis finden wir bei den Ägypter, den Daker, Azteken, Griechen und Römer.

Nach dem Übergang zur Landwirtschaft hat sich der Mensch auf ein Areal niedergelassen, welches die Gemeinschaft beherrschte. So wurde das gemeinschaftliche Eigentum geboren. Jede Familie bekam durch Verlosung eine Parzelle, auf welcher sie ihr Anwesen gründete, wobei der Ackergrund gemeinschaftlich gearbeitet wurde und die Ernte zwischen allen Mitgliedern aufgeteilt wurde. Mit der Zeit wurde auch der Ackergrund zwischen den Familien der immer größer werdenden Gemeinschaft jährlich verlost. Irgendwann wurde auf die Verlosung verzichtet und jede Familie blieb mit dem Grund welcher ihr durch die ursprüngliche Verlosung zugesprochen wurde. So ist das Familieneigentum erschienen, als Variante des gemeinschaftlichen Eigentums, denn manche Grundstücke sind weiterhin Gemeinschaftseigentum geblieben (das Weichbild, die Viehweide, etc.), aber die meisten sind nun Familieneigentum. Diese letzteren werden von Generation zu Generation weitergegeben, ohne dass sie aufgeteilt oder durch Rechtsgeschäfte veräußert werden konnten. Wegen der Multiplizierung der Familienmitglieder werden die Grundstücke unausreichend und die Gemeinschaft sucht ihr Areal immer zu vergrößern. Aus diesem Grund kolonisieren die Griechen die gesamte Mittelmeergegend. Weil das gemeinschaftliche Eigentum aus den von Aristoteles genannten Gründen nicht auf langer Zeit überleben konnte, erscheint das individuelle Eigentumsrecht über die Grundstücke. Nachweis für diesen Übergang sind das Testament und die Kaufverträge.

KAPITEL 2. Die Staaten der Antike

Durch den Übergang in die gesetzliche Ordnung, erstellen die Staaten die ersten generell verpflichtenden und öffentlichen Regelungen. In Mesopotamien wird nach jeder territorieller Ausdehnung, beziehungsweise Invasion, eine neue Gesetzgebung verabschiedet, welche für alle sich unter der Autorität des Staates befindenden Subjekte als verpflichtend gilt. Die älteste bekannte Regelung sind Urukaginas Gesetze von ungefähr 2360 v. Chr. Die Reformen dieses Gesetzgebers hatten als hauptsächliches Objekt die Gewährung des Eigentums der verteidigungslosen Personen. Alle Regelungen welche später in den mesopotamischen Staaten verabschiedet wurden, haben das Eigentumsrecht im Mittelpunkt. Ur-Nammus Kodex verordnet strenge Strafe gegen die Eingriffe gegen das Eigentum, so zum Beispiel die Todesstrafe für Diebstahl. Hundertfünfzig Jahre später, verordnet Lipit-Ishtar nur noch die Geldstrafe für Diebstahl, Beweis dafür dass die Nomaden Stämme von der sesshaften Bevölkerung assimiliert wurden und sich mit der Eigentumsregel eingelebt hatten. Der berühmte Kodex Hammurabis verordnete schon um 1700 v. Chr. wichtige Rechtsinstitutionen, wie der

Verschollene, die Ersitzung, die Verschmelzung und die Eigentumsherausgabeklage. Und alle diese erschienen 1250 Jahre bevor die Römer das Gesetz der XII Tafeln schrieben! Die Ägypter haben uns keine juristischen Schriften hinterlassen, aber aus den zahlreichen entschlüsselten Papyren lässt sich erkennen dass diese die Eingriffe ins Eigentum schon um 2500 v. Chr. bestraften, Zeichen des individuellen Eigentums. Die Sachen – inklusive das Land – konnten vererbt werden, und in einem Papyrus von 1.500 v. Chr. finden wir schon die Institution der Erbschaftsaufteilung. Und bis die Römer das Gesetz der XII Tafel schreiben werden, welches die Erbschaftsaufteilung in die römische Welt einbringt, werden noch 1.000 Jahre vergehen!

Das Alte Testament wurde ab 1.400 v. Chr. angefangen Kontur zu bekommen, und zwar durch die zehn Gebote, welche Gott Moses gab. In der heiligen Schrift wird der Eingriff ins Eigentum mit einer Geldstrafe bestraft.

Auf dem asiatischen Kontinent erscheint in Indien zwischen dem XIII. und dem VI. Jahrhundert v. Chr. Das Gesetz Manus, eine philosophisch-religiöse Schrift mit sozialer Anwendung. Hier finden wir die Eigentumsherausgabeklage, die Begrenzungsklage oder die Besetzung.

In Europa legen die Griechen die Grundrisse des Rechts. Dreißig Jahre nach Drakons Gesetze von 620 v. Chr., hat der große Gesetzgeber Solon Regelungen mit sozialem Charakter verabschiedet, welche zugleich das Eigentumsrecht begründet: „*kein Besitz ohne Recht*“. Das größte Rechtswerk das uns die Griechen gelassen haben ist der Kodex von Gortyn, eine alte Ortschaft aus Kreta. Dieser Kodex wurde etwa um 500 v. Chr. geschrieben, kurz vor dem römischen Gesetz der XII Tafeln und enthält Bestimmungen die auch in den heutigen Rechtssystemen gültig sind, wie zum Beispiel die Güterteilung der Eheleute, die Aufteilung der gesetzlichen Erbschaft, die Handelsgesellschaften und die Strafzuschläge.

Die Römer haben das erste Rechtssystem geschrieben, welches präzise materielle und prozedurale Normen enthält. Viele der damaligen juristischen Lösungen sind heute noch Grundlagen für moderne Regelungen, wobei wiederum andere falsch rezeptiert wurden. So hat zum Beispiel die Klassifizierung in *actio in rem* und *actio in personam* nach dem Kriterium der Person gegen welche man die Klage einreichen kann, zu einer Klassifizierung in Sachenrechte und Personenrechte aufgrund des Kriteriums der Entgegenstellbarkeit geführt.

Im Bereich des Eigentums, waren die Römer der Meinung dass es sich um ein absolutes Recht handelt welches keinen Eingriff von außen erlaubt. So zum Beispiel, war der Eigentümer nicht verpflichtet Steuer zu bezahlen.

In der gesamten Antike wurde die Betonung auf das *usus* des Eigentums gestellt, höchstwahrscheinlich weil die Menschen relativ nah an dem Zeitpunkt waren, an welchem der Mensch sich die erste Sache angeeignet hat um sie zu verbrauchen. Im gleichen Sinne sind auch die römischen Regelungen, welche sich auf die Befugnis der Nutzung der Sache konzentrierten. Erst in einer fortgeschrittenen Zeit der römischen

Zivilisation treffen wir die Übertragungsarten des immobilien Eigentums. Weil nur die römischen Staatsbürger Grundstücke im Eigentum haben konnten, ist die Notwendigkeit aufgetaucht das Problem der Grundstücke welche die Personen aus den römischen Provinzen besitzen, zu lösen. Gemäß der *pax romana* wurden in den Territorien die sich gegen einen Anschluss nicht wehrten, die Religion und die Eigentumsverhältnisse nicht angegriffen. *De jure* waren diese Grundstücke Eigentum des römischen Staates mit dem Titel *dominium eminens*, wobei Besitz und Nutznießung gehörten dem provinziellen Inhaber, aber gemäß der oben angegebenen Konzeption ist derjenige der *usus* ausübt der Eigentümer, so dass hierfür eine Lösung gefunden werden musste. Und dieses materialisierte sich in der Fiktion des *dominium utile*, gemäß welcher der Provinzielle Eigentümer ist, aber ein subsidiärer welcher dem Haupteigentümer – der römische Staat - Steuer zahlte. Mit der Zeit wird diese Fiktion aus der römischen Welt verschwinden und dem subjektiven Eigentumsrecht platz machen, als *plenum dominium, plena in re potestas*. Aber die Fiktion bleibt als kulturelles Erbe um die nächste Zivilisation zu gründen, der Feudalismus.

Die Weltanschauungsweise in der Antike in Bezug auf das Eigentum war klar: das Eigentum wurde nicht verdammt, sondern nur die widerrechtliche Weise in welcher die Reichen ihr Eigentum vermehrten.

KAPITEL 3. Das Eigentum im Mittelalter

Im Mittelalter erscheint das Eigentumsrecht in der Form des komplexen Feudalrechts, unter der von den Römern geerbten Aufteilung in *dominium utile* und *dominium eminens*. Das Fehlen einer staatlichen Autorität hat die Gründung einer lokalen Autorität erlaubt, welche sich mit der Zeit immer ausdehnte. Das Hörigkeitsverhältnis hat sich auf die niedrigeren Ebenen weiter multipliziert, bis zu dem untersten Niveau, die Bauern. Der Führer des Staates war der Inhaber des *dominium eminens*, wobei der Hörige Besitz und Nutz des Grundstückes hatte als Inhaber des *dominium utile*, Recht welches vererbt werden konnte. Aber *dominium utile* als Ausdruck des *feudum* (bedeutend *Darlehen*) konnte durch das Willen des Inhabers des *dominium eminens* verloren werden.

Die erste wichtige Regelung erscheint schon zu Beginn des Mittelalters, und zwar der Kodex Justinians. Dieser ist der Ausdruck der Quintessenz des römischen Rechts und wurde anfangs nur im Osten Europas angewendet, und zwar im Oströmischen Reich.

Im Westen Europas erschien um das Jahr 500 die *Lex salica*, ein Gesetz der Franken, welches der Ausdruck der lokalen Bräuche war, ohne Influenz des römischen Rechts, es sei denn durch manche Reste die in den Erinnerungen der Bewohner geblieben sind.

Ab dem XII. Jahrhundert ändern sich die Verhältnisse. Zuerst erscheinen die kanonischen Regeln, welche eine Vereinigung der christlichen Prinzipien mit den rechtlichen, danach erscheinen die von dem Staatshaupt erlassenen Normen. Die erste solche Regelung war die *Magna Charta Libertatum* verabschiedet in England, gefolgt nach kurzer Zeit vom

Sachsenspiegel, verabschiedet in dem deutschen Teil Europas. Ab jetzt wird die Betonung im Eigentumsrecht auf das Verfügungsbefugnis des Eigentümers gestellt, welchem nun anerkannt wird dass er im Prinzip wem immer sein Recht übertragen kann. Dementsprechend fängt das Vorkaufsrecht (auch *Protimissis*-Recht benannt) an seine Anwendung zu verlieren, Recht welches als Zweck hatte die Länder im Eigentum der Familie oder wenigstens eines Mitgliedes der territorialen Gemeinschaft zu behalten.

Den entscheidenden Schlag bekommt der Feudalismus von der Entwicklung des Handelswesens. Dieser wird die soziale und politische Hierarchie welche die Grundlage des Feudalismus' darstellte, unterminieren und aufgrund der Unzufriedenheit des Bürgertums, welche insbesondere aus den reichen Handelsleuten bestand die keinen Zutritt zur Staatsführung hatten, wird die französische Revolution stattfinden.

Vor diesem Ereignis welches das Ende des Feudalismus' markiert, erscheinen auf zwei Kontinenten Regelungen die sich an die modernen, liberalen Gesetzgebungen nähert. In Europa, gibt Friedrich der Große ein Bürgerliches Gesetzbuch in Arbeit, welches aber erst 1794 erscheinen wird und das die Verpflichtung des Staates jeden Bürger gegen willkürliche Eingriffe ins Eigentumsrecht verteidigt, entgegen Bezahlung einer Steuer, vorsieht. In Nord-Amerika erscheint am 12.06.1776 in Virginia die Erklärung der Rechte und Verpflichtungen des Menschen, welche den Staatsbürger das Recht auf Leben und Freiheit, die Möglichkeit Eigentum zu erwerben und zu besitzen, das Recht nach Glück zu streben und das Recht auf Sicherheit gewährt. Kurz danach wurde am 04.07.1776 in Philadelphia die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten Amerikas ausgestellt. Thomas Jefferson und die anderen Verfasser der Erklärung übernehmen aus der Verfassung Virginias das Prinzip der angeborenen Gleichheit in Rechten, und zählten zwischen den unantastbaren Rechten das Recht auf Leben, Freiheit und Streben nach Glück.

Letztendlich, finalisiert sich die Französische Revolution aus dem Blickpunkt der Dokumente durch die Proklamation der *Erklärung der Rechte der Menschen und Staatsbürger*, vom 26.08.1789. Von jetzt an ist das Eigentumsrecht ein subjektives ziviles Recht des Menschen, sogar mehr als das, ein natürliches Recht welches der Staat dem Menschen sichern muss. Diese Sicherung wird aber erst in der nächsten Etappe der menschlichen Zivilisation, dem liberalen Staat, stattfinden. Dieser Staat hatte schon sein kulturelles Fundament, und zwar die Institution der Grundrechte des Menschen welche von Hobbes, Locke und Rousseau ins Leben gerufen wurden. Dieses ist das Erbe welches das Mittelalter lässt.

KAPITEL 4. Religion und Eigentum

Lange Zeit war das Leben des Menschen nicht in weltliche und religiöse Aspekte eingeteilt, sondern alle Lebensakte hatten einen einzigen Sinn, den des absoluten.

Deswegen, hatten im Mittelalter die religiösen Texte eine wichtige Rolle in der Strukturierung des Rechtswesens, insbesondere in Bezug auf das Eigentum.

Der Koran bringt als Neuheit für die arabische Welt das Erbrecht der Frauen. Der islamische heilige Text betont das Verfügungsbefugnis des Eigentümers, welcher das Recht hat sein Eigentum durch Rechtsgeschäfte oder durch Testament an jemanden anderen zu übertragen.

Die Rolle der christlichen Kirche in der Evolution der Gesellschaft ist – auch in Bezug auf das Eigentumsrecht – unbestreitbar. Wenn in der Antike und im frühen Mittelalter das Eigentum als Notwendigkeit betrachtet wurde und das überschüssige Eigentum kritisiert oder im besten Fall mit Nachgiebigkeit akzeptiert, hat sich nach dem Dekrets des Papst Urban über die Beseitigung des Eigentums als Sünde, die Optik der Menschen gegenüber dem Eigentum geändert. Wenn das Eigentum nicht mehr als Sünde betrachtet wird, macht Luther – der Vater des Protestantismus – einen zweiten Schritt und argumentiert im Sinne dass das Eigentum für das Leben des Christen gewinnbringend ist. Und die Weiterentwicklung der Reform, kommt man zum Schluss dass der Mensch sich wünschen muss soviel Eigentum wie möglich zu sammeln, denn das Reichtum des Menschen zeugt über den göttlichen Segen. Erst im XXI. Jahrhundert wird die katholische Kirche das überschüssige Eigentum als eine Sünde der modernen Welt erklären.

Das Verhältnis des Menschen zum Eigentum im Mittelalter führt von der Betrachtung als Normalität, zur Verurteilung des Eigentums, bis zum Wunsch auf unbegrenztes Eigentum.

KAPITEL 5. Das Eigentum in der modernen Welt

Der Auftakt der Modernität stützt sich auf die Errungenschaften im Rechtswesen der Französischen Revolution: die Egalität in Rechten, die Gewährung der Naturrechten. Die Etappen der Modernität sind: die Industrialisierung, der Kapitalismus, der Kommunismus.

A. Der Industrialismus

Das Ende des XVIII. Jahrhunderts bedeutet den Start des Industrialismus, in Folge der Erfindung der Dampfmaschine von James Watt. Von jetzt an können die Waren schneller und einfacher hergestellt werden, die Handarbeit wird von der Manufaktur und den Fabriken abgelöst, und das Kapital – im Sinne von Profit bringenden Sachen – wird an die Produktion gebunden. Wenn im Mittelalter die Warenproduktion exklusiv den Reichen diente, durch die Industrierevolution erscheint die Massenproduktion. Die Person welche in die Warenproduktion investierte hatte die Aussicht auf ein besseres Leben. Demzufolge, treffen wir schon im XIX. Jahrhundert eine neue Kategorie von Eigentümern: die Inhaber von Fabriken, Manufakturen und Handelsgesellschaften. Zur selben Zeit, überschreitet die Investition in Warenproduktion, zusammen mit dem

Handels- und Finanzkapital den Wert der Grundeigentümer. Von jetzt an ist die wichtigste Sache nicht mehr der Ackergrund, sondern eine mobile Sache: das Geld, mit der Bedingung dass es profitabel angelegt ist.

Die Staaten bemühen sich nun Gesetze zu entwerfen, welche die Investitionen in die Industrie fördern aber auch sichern. So zum Beispiel, wurde in England im Jahre 1812 ein Gesetz verabschiedet welches die Todesstrafe für die Zerstörung einer Industriemaschine vorsah. Aber die wichtigsten Regelungen welche die Staaten im Zivilrecht treffen, und zwar die Bürgerlichen Gesetzbücher: das Französische 1804 und das Deutsche 1900.

Der Industrialismus hat als Effekt die Entwicklung der Warenproduktion, Tatsache die zu einer Multiplizierung der Anzahl der Personen die sich am Plus-Eigentum erfreuten und sogar deren die das Niveau des überschüssigen Eigentums erreichten. Die wirtschaftlichen Theorien schwankten zwischen der Variante in welcher jeder Mensch sein Eigentum selber verwaltet und der in welcher der Staat die Verwaltung übernimmt.

B. Der Kapitalismus

Durch Kapitalismus versteht man das wirtschaftliche Modell in welchem jede Person selber über die Verwertung seines Eigentums auf einem freien Markt entscheidet, um einen Profit zu erzielen. In diesem System haben die Sachen keinen Wert für sich, sondern einen Wert im Sinne einen Profit zu bringen. Anfangs, in der natürlichen Wirtschaft war der Mensch bemüht Sachen zu erwerben die er verbrauchen konnte. Später, auf der nächsten Evolutionsstufe, fügt der Mensch auf die Wunschliste Sachen die einen praktischen Nutzen haben und die nicht nach dem ersten Gebrauch ihre Substanz verlieren (die unverbrauchbaren Sachen). Letztendlich, kommen im Kapitalismus noch die Sachen hinzu welche einen Profit bringen können.

Das Eigentumsrecht ist die Grundlage des kapitalistischen Systems. Um Investitionen zu machen, braucht der Mensch in erster Reihe Sachen im Eigentum die er investieren kann und in zweiter Reihe, muss der Eigentümer die Sicherheit haben dass der Profit der Investition auch sein Eigentum wird. Man erkennt einen Rechtsstaat in welchem das Eigentumsrecht gewährt ist, nach folgenden drei Charakteristiken: 1) der Eigentümer hat das exklusive Nutzungsrecht seines Eigentums, 2) der Eigentümer hat die juristischen Mittel zur Verfügung welche ihm notwendig sind damit er wieder den Besitz seines Eigentums erlangt oder die Reparation des Schadens welcher ihm durch den Eingriff ins Eigentumsrecht zugefügt wurde, und 3) der Eigentümer hat das Recht wann und an wen er sein Eigentum veräußert.

Einwandfrei kann behauptet werden, dass die kapitalistische Wirtschaft ohne Sicherung der Strebung nach dem unendlichen Eigentum undenkbar ist, weil eine Begrenzung des Eigentums die Menschen von ihrem Fortschritt aufhält in dem Augenblick an welchem sie die gesetzliche Grenze erreicht haben.

C. Der Kommunismus

Vom Blickpunkt des Eigentums aus, kann der Kommunismus als das wirtschaftliche, soziale und politische System definiert werden, in welchem alle Produktionsmittel Staatseigentum sind, wobei der Staat sie in einem zentralisierten und vorgeplantem System verwaltet, mittels der Personen welche sich in der Führung der einzigen Partei befinden.

Wenn die kapitalistische Wirtschaft ohne unendliches Eigentum undenkbar ist, dann hat sich der Kommunismus das Gegenteil vorgeschlagen: das „Null-Eigentum“, das fehlende Eigentum. Im ersten Artikel der Satzung der kommunistischen Liga finden wir eine klare Aussage über den Zweck der Liga: „*die Gründung einer neuen Gesellschaft, ohne Klassen und ohne privates Eigentum*“.

Der Kommunismus hat von Anfang an seine Ideologie durch Gewalt aufzudrängen, durch die Kollektivisierung der Ackergrundstücke, die Nationalisierung ohne Entschädigung der Fabriken, Versicherungsgesellschaften, Banken und Wohnungen. Die Personen die eine andere Meinung als die öffentliche Ideologie hatten, waren entweder physisch beseitigt, oder verschiedenen Torturen unterlegt die eine soziale Beseitigung als Effekt hatten.

Im „*Manifest der Kommunistischen Partei*“ sind Schritt für Schritt alle Maßnahmen beschrieben, welche für die Instaurierung des Kommunismus genommen werden müssen: die Enteignung des Grundeigentums, die Einführung einer progressiven und hohen Steuer, die Auflösung des Erbrechtes (!), die Beschlagnahme der Eigentümer aller Emigranten und Rebellen (!?), die Zentralisierung des Kredits in den Händen des Staates mit Hilfe einer Nationalbank mit staatlichem Kapital, die Zentralisierung aller Transportmittel in den Händen des Staates, die Steigerung der Anzahl der staatlichen Fabriken und Produktionswerkzeugen, die gleiche Arbeitspflicht für alle.

Alle diese Maßnahmen wurden in den Staaten unternommen, welche in das kommunistische Lager gefallen sind, nach einem fast gleichen Algorithmus welcher von Moskau aus diktiert wurde.

Vierzig Jahre lang wurden die Bürger der kommunistischen Staaten den Eingriffen in ihre fundamentale Rechte ausgesetzt, bis das System seine Grenzen bewiesen hat. 1988 versucht Mihail Gorbaciov die Demokratie – *Glasnost* – in der UdSSR einzuführen, aber zugleich die Planwirtschaft und das kollektive Eigentum zu behalten. Weil aber die Demokratie ohne Marktwirtschaft nicht funktionieren kann, ist der Sowjet-Führer gezwungen zur *Perestroika*, zur Dezentralisierung zu schreiten.

Ironisch, können wir feststellen dass Marx Recht hatte, als er behauptete dass „*der Kommunismus empirisch möglich ist nur als Akt des führenden Volkes, alle zusammen und auf einmal überall*“. Wie aber der Kommunismus nur in manchen Territorien eingeführt wurde, hatten die Menschen dauernd ein Vergleichskriterium hatte, so dass

viele dieser Bürger ihre Länder verlassen haben um sich in die kapitalistischen Staaten niederzulassen.

1989 ist das Jahr in welchem in ganz Europa der Kommunismus von den Bürgern die ihn nicht mehr aushalten konnten, abandoniert wird. Dann ist man zur Reinstaurierung der Demokratie und der Menschenrechte geschritten. Eines der schwierigsten Probleme der ex-kommunistischen Staaten war das der Restitution der Eigentümer welche das kommunistische Regime beschlagnahmt hat. In Rumänien haben zahlreiche Gesetzesnormen und Gerichtsurteile versucht eine korrekte Lösung des Problems zu finden, aber auch zwanzig Jahre nach Fall des Kommunismus konnte es noch nicht endgültig erledigt werden.

Der Kommunismus hatte sich vorgenommen das „Null-Eigentum“ einzuführen, und hat versagt. Eigentlich bedeutet das „Null-Eigentum“ ein nichtexistentes Eigentum und nicht das fehlende Eigentum, sondern eine Situation in welchem dem Menschen das Eigentum nicht fehlen würde. Jemand kann etwas vermissen nur wenn er diesen Gegenstand vorher besaß und nun feststellt dass es ihm schwerer ohne ihm ist, und der Kommunismus hat sich vorgenommen dem Menschen ein Leben zu gestalten in welchem diesem das Eigentum nicht fehlen würde, im Sinne dass er es nicht mehr notwendig hätte. Aber so ein Leben gab es eventuell nur vor dem Sündenfall. Der Kommunismus hat es nicht geschafft den Menschen dahin zu bringen sich das Eigentum nicht zu wünschen, sondern im Gegenteil, er hat den Zivilisationsstand so viel hinuntergebracht, dass die Menschen nicht nur das notwendige Eigentum vermissten, sondern sich das unendliche Eigentum wünschten. Also, entspricht dem Kommunismus nicht das „Null“ Eigentum“ sondern das „Minus Unendlich“ Eigentum, weil dem Menschen in diesem System das Eigentum tatsächlich fehlt. So wie der Philosoph Peter Sloterdijk richtig bemerkte, *„hat sich der Kommunismus nur als eine Etappe zum Konsumismus erwiesen“*.

E. Die modernen Regelungen

Heutzutage anerkennen alle nationalen Verfassungen das Eigentumsrecht als ein fundamentales Menschenrecht, mit der Bemerkung dass die deutsche Verfassung bestimmt dass *„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“* Hier finden wir die Idee des lutheranischen Protestantismus in attenuierter Form, welches uns erinnern soll dass wir uns alle am Eigentum erfreuen müssen, aber zugleich auch die Verpflichtung haben es zum Gunsten aller zu gebrauchen. Für den modernen Menschen ist das Eigentum schon lange nicht mehr nur etwas Notwendiges. Es sichert der Mehrheit der Menschen einen gemäßigten und liberalen Lebensstandard, und manchen den Zugang zum überschüssigen Eigentum. Die philosophischen Äußerungen in dieser Hinsicht, treffen sich mit den wirtschaftlichen um die soziale Rolle des Eigentums zu definieren.

KAPITEL 6. Internationale Vereinbarungen für die Verteidigung des Eigentums

Um auf internationaler Ebene die Verteidigung der Grundrechte zu sichern, haben die Staaten Vereinbarungen in dieser Hinsicht getroffen. In der Konferenz aus San Francisco vom 26. Juli 1945, wurde die O.N.U. Charta unterzeichnet. Art. 55 dieser Charta bestimmt dass *"für die Schaffung der Stabilitäts- und Wohlseinsbedingungen welche für die Sicherung von friedlichen und freundlichen Verhältnissen zwischen den Nationen notwendig sind, die auf das Prinzip der Gleichheit in Rechten der Völker und das Recht auf Selbstbestimmung gegründet sein sollen, werden die Vereinigten Nationen den allgemeinen und effektiven Respekt der Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten für alle, ohne Unterschied bezüglich Rasse, Sex, Sprache oder Religion, begünstigen"*.

Am 10.12.1948 wurde die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte verabschiedet, welche in Art. 17 bestimmt, dass *"jeder das Recht hat, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben"*, und im zweiten Absatz desselben Artikels, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf

Nachher wurden auch andere internationale Abkommen bezüglich die Menschenrechte abgeschlossen, wobei die wichtigsten der Internationale Pakt für zivile und politische Rechte, mit zwei zusätzlichen Protokollen, und der Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, beide vom 16.12.1966, sind.

Auf dem alten Kontinent, wurde die Europäische Konvention für die Verteidigung der Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten, welche am 3. September 1953 in Kraft getreten ist. Weil damals die Lage der französischen, holländischen und britischen Kolonien noch nicht stabilisiert war, wollten diese Staaten nicht dass auch das Eigentumsrecht zwischen den Menschenrechten aufgezählt wird. Deswegen wurde das Eigentumsrecht als Menschenrecht erst im Zusatzprotokoll Nr. 1 von 1952 eingeführt, welches am 18.05.1954 in Kraft getreten ist. Frankreich hat 1974, Holland 1954 und Großbritannien 1952 dieses Protokoll ratifiziert, mit Territorialitätserklärung, und im Fall Großbritanniens, sogar mit einer Reserve.

Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur Konvention regelt die Institution des Eigentumsrechts wie folgt:

"Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält."

Die Gewährleistung des Eigentumsrechts erfolgt durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, ein überstaatliches Gericht welches auf Anruf der geschädigten Person nachprüft ob ein unterzeichneter Staat eines der in der Konvention aufgezählten Rechte dieser Person verletzt hat oder nicht.

KAPITEL 7. Die Zukunft des Eigentums

Die Zukunft des Eigentums wird zur „*Entmassifizierung der Produktion, der Märkte und der Gesellschaft*“ führen (A. Toffler), so dass die Haupttätigkeit in der Wirtschaft wird nicht mehr die Warenproduktion sein, sondern „*die Finanzierung, Konzipierung, Planung, Forschung, das Marketing, die Werbung, Distribution, Verwaltung, der Service und das Recycling*“ (A. Toffler). Die Produktion wird begleitet von einer Menge Dienstleistungen welche die notwendige Energie die für die Produktion der Sache notwendig ist, überschreiten. Weil schon eine riesige Anzahl von Sachen vorhanden ist, aber auch ein Markt der zu einem Zeitpunkt seine natürlichen Grenzen zeigen wird, ist jeder Hersteller verpflichtet schon bevor er zur Herstellung schreitet, herauszufinden welche Sachen gefragt werden und auf welchem Markt.

Dementsprechend kann behauptet werden, dass die Dienstleistungen und die Ideen die Reichtumsquelle der Zukunft die schon gestern angefangen hat, sein werden. Mit anderen Worten, die inkorporellen Sachen werden die wichtigsten Eigentumsobjekte sein.

KAPITEL 8. Schlussfolgerungen der Doktorarbeit

Die Evolution des Eigentumskonzepts beweist dass es sich um ein absolutes Menschenrecht handelt, ohne welchem der Mensch nicht frei leben kann.

Das Problem des Eigentums besteht aus dem Erkenntnis der Grenze zwischen dem Plus-Eigentum und dem überschüssigen Eigentum. Die Lösungen die im Laufe der Zeit vorgeschlagen wurden, sind die Autarchie, die Begrenzung des Eigentums und die Erziehung.

Der erste Vorschlag ist die Autarchie, der vollkommene Verzicht auf das Eigentum. Es wird berichtet dass die erste Person die die Philosophie der Autarchie postuliert hat war Antisthenes, ein Schüler Sokrates'. Dieser war der Meinung dass „*der Weise sich selber ausreicht*“. Diese Lösung praktizierten die ersten Christen und die Franziskaner. Aber, die Autarchie kann nur außerhalb jedwelcher produktiver Tätigkeit ausgeübt werden, oder aber der Mensch sollte soviel arbeiten wie viel er notwendig hat. Aber wer stellt fest wie viel ein Mensch nötig hat? Kann derjenige der jemandem sein Angestellter ist, mit der Arbeit aufhören wenn er soviel gewonnen hat, wie viel er benötigt? Eher nicht, denn wer würde eine Person einstellen, die mit der Arbeit aufhört wann sie will? Das bedeutet,

dass weder der absolute Verzicht auf das Eigentum, noch die Autarchie möglich ist, weil keine klare Grenze festgelegt werden kann zwischen jedermanns Nöten und die Funktionierung des Staates.

In Bezug auf die Begrenzung des Eigentums, Lösung welche von den Sozialisten umarmt wird, bedeutet ein Hindernis in der Entwicklung der Gesellschaft. Die Ideologie des Egalitarismus hat unter anderen auch deswegen fehlgeschlagen weil sie schon von ihrer Instaurierung den Menschen manche Normen aufgehalst hat, welche gegen das Wesen sind: man soll nichts anderes denken oder reden als was die öffentliche Ideologie erlaubt, man soll kein anderes Eigentum haben, als das welches der Staat als notwendig betrachtet. Der Verstoß gegen diese Normen wird nach Fall mit Gefängnis, Enteignung ohne Entschädigung oder sogar mit dem Tod bestraft. Aber, in dieser Weise kann man die Menschen nicht glücklich machen.

Es bleibt also nur der dritte Weg: die Erziehung. Dieses ist Aristoteles' Idee, welcher meinte dass *„eine Gesellschaft ohne Bösem kann nur durch das Eigentum, die Arbeitsgewohnheit, Gemäßigkeit und Philosophie gegeben werden“*. Nach unserer Meinung nach ist nur diese letzte Variante als Lösung des Eigentumsproblems akzeptabel, weil sie für jeden Menschen als freie Option zur Hand liegt.
